

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in die die unten genannten Änderungssatzungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind jedoch ausschließlich die in den amtlichen Bekanntmachungen unter <https://www.th-luebeck.de/hochschule/satzungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlichten Fassungen.

- Lesefassung -

Errichtungssatzung der Technischen Hochschule Lübeck über das Kompetenzzentrum IZB (Innovationszentrum Bau)

Vom 11. Januar 2018

(NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 8)

Zuletzt geändert durch:

Satzung vom 24. November 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 86)

Aufgrund des § 6 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. S. 508), und des § 3 Absatz 3 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung vom 9. Oktober 2017 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 96), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Juni 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 41), wird nach Anhörung der Mitglieder des Kompetenzzentrums, nach einstimmigem Beschluss des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 19. Oktober 2020 und nach Beschlussfassung des Senats der Technischen Hochschule Lübeck vom 11. November 2020 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Das Kompetenzzentrum IZB ist interdisziplinär an den Schnittstellen von Gebäuden, Technik, Infrastruktur, Gebauter Umwelt sowie Mensch angesiedelt und befasst sich mit Forschungs- und Transferleistungen im Bereich der Planung, des Baus sowie des Managements von gebauten Systemen. Das Kompetenzzentrum IZB ist in die Strukturen des Technologie- und Wissenstransfers (TWT) der Technischen Hochschule Lübeck eingebunden. Mit seinen Inhalten trägt es zu allen Strategiefeldern (Präsenzlehre, Internationalisierung, E-Learning und vor allem Forschung, Technologie- und Wissenstransfer) der Hochschulstrategie 2016-2020 bei.

In dem Strategieplan sind die Vision und die langfristigen Ziele der Technischen Hochschule Lübeck in Forschung und Transfer dargelegt. Die Forschungs- und Transferagenda unterlegt die Hochschulstrategie mit konkreten Maßnahmen und beschreibt ein Strukturkonzept für die Organisation des Forschungsbetriebes. . Kernelement dieser Strategie ist die Einrichtung und der Betrieb von wirtschaftsnahen, unternehmerisch ausgerichteten Kompetenzzentren/ Instituten.

Das übergeordnete Forschungs- und Transferprofil „Technologien für eine gesunde Zukunft“ wird durch eine enge Vernetzung der Kompetenzzentren/ Institute erreicht. Ziel ist es, aus diesen Einrichtungen der Technischen Hochschule Lübeck ein innovationsförderndes Forschungs- und Dienstleistungsangebot für die Unternehmen der Wirtschaft des Landes Schleswig-Holsteins und der Region Lübeck zu entwickeln.

Für die Umsetzung von speziellen E-Learning gestützten Weiterbildungsangeboten findet eine Kooperation mit dem Institut für Lern-dienstleistungen (ILD) der Technischen Hochschule Lübeck statt.

Die Forschungsaktivitäten werden in der Technischen Hochschule Lübeck und/oder in der Technischen Hochschule Lübeck Forschungs-GmbH durchgeführt. Das entgeltliche Dienstleistungsangebot im Transfer wird über die TH Lübeck PROJEKT-GMBH entsprechend der fachlichen Expertisen der jeweiligen Mitglieder des Kompetenzzentrums der Wirtschaft in autonomen Geschäftsfeldern zur Verfügung gestellt. Die TH Lübeck PROJEKT-GMBH verfügt bereits über etablierte, funktionierende Strukturen.

Wenn eine Transferstelle organisationsübergreifend auf Ressourcen einer anderen Transferstelle zurückgreift, wird hierfür ein marktübliches Entgelt auf der Basis von Rahmennutzungsverträgen entrichtet.

Die Kompetenzzentren/ Institute werden als wissenschaftliche Einheiten im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 der Satzung der Technischen Hochschule Lübeck über ihre Verfassung errichtet.

§ 1

Aufgaben und Ziele des Kompetenzzentrums IZB

(1) Aufgaben:

Das Kompetenzzentrum IZB ist interdisziplinär an den Schnittstellen von Gebäuden, Technik, Infrastruktur, Gebauter Umwelt sowie Mensch angesiedelt und befasst sich mit Forschungs- und Transferleistungen im Bereich der Planung, des Baus sowie des Managements von gebauten Systemen. Ziel des IZB ist die Verbindung anwendungsbezogener, ingenieurwissenschaftlicher und -technischer Forschung mit planerischen, gestalterischen als auch technischen Lösungen zur konkreten Verbesserung der funktionalen, räumlichen, technischen und sozialen Qualitäten der „Gebauten Umwelt“. Themenschwerpunkte sind u. a. Wasser und Umwelt, Bau- und Gebäudetechnologie, Städtebau und Stadtentwicklung sowie Infrastrukturentwicklung und Bauen.

Kernaufgaben sind:

- Forschungs- und Entwicklungsprojekte in der TH Lübeck oder TH Lübeck Forschungs-GmbH zu initiieren und durchzuführen.
- Aus dem in der Forschung generierten Wissen ein innovationsorientiertes Dienstleistungsangebot für die Wirtschaft über die TH Lübeck PROJEKT-GMBH bereit zu stellen.
- Weiterbildung in Form von Fort- und Weiterbildungsangeboten für die Fachqualifikation im Kompetenzzentrum.

(2) Ziele:

Durch den Ausbau der Forschung und des Transfers soll als vorrangiges Ziel die Praxisorientierung in der Lehre allgemein und die Forschungsreputation in den Masterprogrammen im Besonderen entwickelt und vertieft werden.

Für dieses Ziel sind in den beschriebenen Aufgaben (s. Absatz 1) gezielt Studierende über Bachelor/Masterarbeiten und als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte einzubinden.

- Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den Forschenden soll systematisch entwickelt und gefördert werden.
- Durch die Zusammenführung von Laborräumen und der technischen Ausstattungen der TH Lübeck sollen Synergien und ein erweiterter Handlungsraum durch eine gemeinsame Nutzung entstehen.
- Schaffung einer leistungsfähigen Struktur zur nachhaltigen Finanzierung und Risikominimierung im Bereich des Kompetenzverlustes durch Personalwechsel, durch nahtlose Anschlussfinanzierungen und ggf. Einrichtung eines Mittelbaus.
- Formulierung einer gemeinsamen Vision und Entwicklung einer Gesamtstrategie (ggf. auch Businessplan) zum Ausbau des Kompetenzzentrums.
- Interne Vernetzung und gegenseitige Unterstützung bei der Projektakquisition. Verbesserung der Außenwahrnehmung durch ein gemeinsames Auftreten als etablierte/leistungsfähige Institution mit einer identitätsstiftenden „Marke“.
- Strukturierte und zielorientierte Lobbyarbeit mit den anderen Kompetenzzentren/Instituten sowie dem Technologie- und Wissenstransfer (TWT).

§ 2

Mitglieder des Kompetenzzentrums

(1) Mitglieder des Kompetenzzentrums sind Professorinnen und Professoren der TH Lübeck. Für die Gründung sind mindestens drei Mitglieder notwendig, die im Bereich Forschung und Transfer aktiv sind. Dies wird mit Erfüllung mindestens eines der folgenden Punkte innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Mitgliedschaft nachgewiesen:

- Beantragung mindestens eines Forschungsprojektes mit öffentlichen Fördermitteln
- Durchführung von Transferdienstleistungs-, Auftragsforschungs- und/oder Entwicklungsprojekten mit privatwirtschaftlicher Finanzierung

- Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Lehre
- betreute Promotionsvorhaben.

Die Gründungsmitglieder sind:

- Prof. Jens Emig
- Prof. Dr. Birger Gigla
- Prof. Dr. Matthias Grottker
- Prof. Dr. Christoph Külls
- Prof. Achim Laleik
- Prof. Dr. Holger Lorenzl
- Prof. Dr. Iris Marquardt
- Prof. Dr. Petra Mieth
- Prof. Dr. habil. Mario Oertel
- Prof. Dr. Helmut Offermann
- Prof. Frank Schwartz.

Die Mitglieder können auch aus verschiedenen Fachbereichen stammen, müssen aber im Rahmen der interdisziplinären Zusammenarbeit inhaltlich in dem definierten Kompetenzzentrum aktiv sein.

(2) Die Mitglieder bringen ihre Kompetenzen in die gemeinsamen Aktivitäten des Kompetenzzentrums in Forschung und in das Dienstleistungsangebot ein und unterstützen damit die Gesamtentwicklung des Kompetenzzentrums und die Leitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben (S. § 4).

(3) Die Mitglieder sind in Abstimmung mit der Geschäftsführung der TH Lübeck PROJEKT-GMBH berechtigt, innerhalb der TH Lübeck PROJEKT-GMBH in ihrem Kompetenzfeld autonome Geschäftsbereiche zu betreiben.

(4) Die Mitglieder entscheiden nach formloser Bewerbung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Sie schlagen dem entsprechenden Fachbereich des Antragstellers/der Antragstellerin die Mitgliedschaft eines Bewerbers/einer Bewerberin zur Ernennung vor. Das Präsidium beruft das neue Mitglied auf Vorschlag des Fachbereiches.

(5) Die Mitgliedschaft endet, wenn über einen Zeitraum von zwei Jahren keinerlei Forschungs- und Transferaktivitäten entfaltet wurden, es sei denn die anderen Mitglieder befürworten eine Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft.

§ 3

Leitung des Kompetenzzentrums

(1) Auf Vorschlag der Mitglieder des Kompetenzzentrums wird aus der Mitte der Mitglieder ein/e Leiter/in sowie ein stellvertretender Leiter oder eine stellvertretende Leiterin vom Präsidium ernannt. Der oder die Leiter/in führt die Geschäfte des Kompetenzzentrums für drei Jahre.

(2) Das Präsidium ist im Falle von Unstimmigkeiten zwischen den Mitgliedern des Kompetenzzentrums zwecks Schlichtung anzurufen.

§ 4

Aufgaben des/der Leiter/in

Der/Die Leiter/in führt die Geschäfte des Kompetenzzentrums. Hierzu gehören folgende Aufgaben:

- Einberufung und Leitung der Kompetenzzentrumssitzungen.
- Allgemeine Vertretung des Kompetenzzentrums nach außen in Gesellschaft, Wirtschaft und Politik. Die Zeichnungsberechtigung für den Abschluss von Verträgen obliegt weiterhin dem Präsidium der TH Lübeck.
- Operative Abstimmung mit dem Präsidium, insbesondere in Angelegenheiten mit hochschulweiter Bedeutung.
- Vertretung des Kompetenzzentrums in dem „Senatsausschuss für Forschung und Wissenstransfer“.
- Herbeiführung von Mitgliederbeschlüssen zu allen kompetenzzentrumsrelevanten Fragen, die nicht das tägliche Geschäft betreffen, z. B. Aufnahme von weiteren Mitgliedern, ggf. Mittelverteilung (nicht projektgebundene Mittel) usw. Die Mitglieder entscheiden mit einfacher Mehrheit. Die Projektautonomie der projektverantwortlichen Mitglieder bleibt davon unbenommen.
- Beförderung und Koordinierung einer gemeinsamen Projektakquisition durch und mit den Mitgliedern für das gesamte Kompetenzprofil des Kompetenzzentrums (Vertrieb und Marketing).
- Beförderung und gegenseitige Unterstützung bei der Zwischenfinanzierung von nicht durchgängig über Projekte finanziertem Personal.

- Personalmanagement für etwaige nicht projektgebundenen Zentralstellen (z. B. Vertriebsstelle, Sekretariat) in Abstimmung mit dem/ der Kanzler/in der TH Lübeck.
- Ressourcenplanung mit dem Ziel des Interessenausgleichs zwischen den Projekten und dem Fachbereich.
- Ggf. Budgetplanung und Vorbereitung der Entscheidungsfindung zur Mittelverwendung (nicht projektgebundene Mittel) durch die Mitglieder.
- Initiierung und Erstellung eines gemeinsamen Marktauftritts mit den Mitgliedern und unter Einbeziehung des TWTs. Festlegung von gemeinsamen Entwicklungszielen des Kompetenzzentrums mit den Mitgliedern.
- Überprüfung der gesetzten Ziele, Evaluation/ Controlling.
- Überprüfung des Mitgliedstatus
- Thematisierung des Umgangs mit Geheimhaltungserklärungen.
- Jährliche Berichterstattung des Kompetenzzentrums über seine Leistungen gegenüber dem Präsidium, dem Senat und den Konventen der betroffenen Fachbereiche.
- Beantragung der Aufhebung des Kompetenzzentrums gemäß § 9 Absatz 2

Zur Wahrnehmung der Aufgaben kann der/die Leiter/in eine Freistellung nach Maßgabe der LVVO und den jeweilig gültigen Richtlinien der Technischen Hochschule Lübeck erhalten.

Neben der Vertretungsfunktion unterstützt der/die stellvertretende Leiter/in den/die Leiter/in bei der Wahrnehmung der o. g. Aufgaben, insbesondere im Controlling und Berichtswesen.

§ 5 Beschlussfassung

- (1) Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Kompetenzzentrums.
- (2) Das Kompetenzzentrum ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Beschlüsse werden nach Maßgabe des § 5 Absatz 2 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters/der Leiterin.

(4) Beschlüsse werden in der Regel durch offene Abstimmung gefasst. Auf Antrag kann in Einzelfällen, z. B. bei Personalangelegenheiten, geheim abgestimmt werden.

(5) Grundsatzentscheidungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums durch Präsidiumsbeschluss.

§ 6

Infrastruktur und Personal

(1) Erforderliche Räume und Infrastruktur werden dem Kompetenzzentrum von der Technischen Hochschule Lübeck, sofern möglich, zur Verfügung gestellt. Es wird angestrebt, sofern es die Förderrichtlinien der Drittmittelgeber zulassen, eine anteilige Fremdfinanzierung einzuwerben.

(2) Das projektbezogene Personal wird aus Drittmitteln finanziert.

§ 7

Finanzierung

Das Kompetenzzentrum finanziert sich eigenverantwortlich.

Forschung:

Das Kompetenzzentrum finanziert sich aus der Durchführung von angewandten Forschungsprojekten, die aus öffentlichen Förderprogrammen bezuschusst werden, und aus Auftragsforschungsprojekten.

Abwicklung durch Technische Hochschule Lübeck oder Technische Hochschule Lübeck Forschungs-GmbH.

Transfer:

Autonome Transferdienstleistungen zur Wirtschaft in den kompetenzbezogenen Geschäftsfeldern der jeweiligen Mitglieder.

Abwicklung durch TH Lübeck PROJEKT-GMBH oder MPA SH bzw. An-Institute der TH Lübeck.

Weiterbildung:

Fort- und Weiterbildungsangebote für Unternehmen.

Abwicklung durch TH Lübeck PROJEKT-GMBH oder MPA SH, bzw. An-Institute der TH Lübeck.

Organisation:

Der Betrieb des Kompetenzzentrums finanziert sich aus eingeworbenen Drittmitteln.

Die im Kompetenzzentrum tätigen Professorinnen und Professoren können für Projekte, die im Hauptamt durchgeführt werden, Anträge auf eine teilweise Lehrbefreiung stellen.

§ 8 Ehrenkodex

Mitglieder verpflichten sich, die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten“ der Technischen Hochschule Lübeck in der jeweils geltenden Fassung als für sich verbindlich anzuerkennen.

§ 9 Änderungen oder Aufhebung

(1) Eine Änderung oder Aufhebung der Satzung erfordert, nach Anhörung der Mitglieder des Instituts, einen einstimmigen Beschluss des Präsidiums. Im Übrigen gilt § 21 HSG.

(2) Sollte das Kompetenzzentrum über einen Zeitraum von einem Kalenderjahr weniger als drei forschungsaktive Mitglieder haben, so hat der/die Vorsitzende die Aufhebung des Kompetenzzentrums beim Präsidium zu beantragen.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Errichtungssatzung der Technischen Hochschule Lübeck über das Kompetenzzentrum IZB (Innovationszentrum Bau) vom 11. Januar 2018 (NBl. HS MBWK Schl.-H. 2018, S. 8) tritt mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.